

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Manfred Wehrhahn vom
26.05.2014**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	22.08.2014
Rat	02.09.2014

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des
Herrn Manfred Wehrhahn, Köln, Einspruchsführer,

vom 26.05.2014, beim Wahlleiter am 30.05.2014 eingegangen, gegen die Gültigkeit der Rats- und
Bezirksvertretungswahl in Köln am 25. Mai 2014, beschließt der Rat:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

A.) Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.05.2014 (s. Anlage), gerichtet an den Oberbürgermeister der Stadt Köln, von diesem zur weiteren Veranlassung an Herrn Stadtdirektor Guido Kahlen übersandt, dort am 30.05.2014 eingegangen, hat der Einspruchsführer zu seinem Einspruch im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Nach Ansicht des Einspruchsführers hätten die Parteien CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen nicht zur Kommunalwahl vom 25.05.2014 zugelassen werden dürfen.

Die Fraktionen seien zum überwiegenden Teil verfassungsfeindlich und kriminell.

Dies begründet der Einspruchsführer damit, dass die Arbeitslosengeld II-Leistung den Tatbestand der Körperverletzung erfülle. Ihm seien dadurch alle existenziellen Lebensgrundlagen genommen bzw. vernichtet worden. Er werde politisch in der Wahrnehmung seiner Grundrechte verfolgt. Die Gewaltenteilung sei aufgehoben.

Der Beschwerdeführer verwies auf seine gegen die Bundesrepublik Deutschland unter dem Aktenzeichen 28 O 158/14 eingereichte Klage, in der er Schadensersatzforderung

- wegen Verweigerung rechtsstaatlicher Verfahren vor deutschen Gerichten
- wegen Deckung von Straftaten zum Nachteil des Beschwerdeführers und
- wegen Begünstigung und Mitwirkung geltend macht.

Mit Schreiben vom 06.06.2014 teilte der Wahlleiter, vertreten durch die Wahlorganisation, dem Einspruchsführer die Unzuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bzw. -widrigkeit von Parteien mit und verwies den Einspruchsführer an das Bundesverfassungsgericht.

B.) Rechtliche Würdigung:

I.) Der vorliegende Wahleinspruch ist am 30.05.2014 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen und enthält eine Begründung. Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht erklärt worden. Der Einspruchsführer ist auch wahlberechtigt und somit einspruchsberechtigt.

Allerdings ist der Einspruch zu einem Zeitpunkt eingelegt worden, zu dem noch kein tauglicher Einspruchsgegenstand vorlag. Einspruchsgegenstand ist das durch den Wahlausschuss der Stadt Köln festgestellte amtliche Wahlergebnis. Gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erklären. Die Bekanntmachung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 24 vom 04. Juni 2014, S. 791 ff., am 05. Juni begann mithin der Lauf der Einspruchsfrist. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 04. Juli 2014.

Nach dem Sinn und Zweck der Fristenregelung des § 39 Abs. 1 KWahlG soll der Zeitraum beschränkt werden, in dem zulässigerweise die Gültigkeit der Wahl angefochten werden kann. Dies entspricht dem Grundsatz, dass baldmöglichst Rechtsklarheit über die Gültigkeit der Wahl und damit letztlich auch über die Bestandskraft der gewählten Vertretung bestehen soll. Damit sind jedenfalls Einsprüche, die nach Ablauf der Monatsfrist eingereicht werden, unzweifelhaft verfristet.

Vorliegend ist der Einspruch allerdings verfrüht eingelegt worden und wäre damit grundsätzlich - weil außerhalb des Laufs der Rechtsmittelfrist eingelegt - unzulässig.

In einem solchen Fall ist eine Abwägung zwischen dem Schutzzweck der Norm (Rechtsklarheit und Bestandskraft für die gewählte Vertretung) und dem Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes für den Einspruchsführer geboten. Ein verfrühter Einspruch berührt aber weder die Belange der Rechtsklarheit oder die Bestandskraft der gewählten Vertretung, noch belastet sie die Wahlorganisation der Stadt Köln in nicht hinnehmbarer Form.

Auf der anderen Seite ist der Einspruch gemäß § 39 ff. KWahlG die einzige Möglichkeit, Rechtsschutz im Wahlprüfungsverfahren zu erlangen. Deshalb kann die Abwägung hier nur zugunsten des Einspruchsführers ausfallen.

Ausnahmsweise ist der Einspruch hier nicht wegen Verfristung unzulässig, trotz der Einspruchseinlegung außerhalb der gesetzlichen Frist.

Der Einspruch ist insgesamt zulässig.

II.) Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Es liegt kein Wahlfehler vor.

Für die Zulassung der Wahlvorschläge ist nach § 18 KWahlG i.V.m. §§ 27, 28 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) der Wahlausschuss der Stadt Köln nach Vorprüfung durch den Wahlleiter der Stadt Köln zuständig. Hierbei werden die Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft.

Eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bzw. -widrigkeit der Parteien liegt jedoch weder in der Prüfungskompetenz noch in der Prüfungspflicht des Wahlleiters und des Wahlausschusses. Vielmehr darf diese Prüfung nach Art. 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) einzig durch das Bundesverfassungsgericht vorgenommen werden.

Politische Parteien stellen das tragende Element der parlamentarischen Arbeit dar und sind maßgeblich an der politischen Willensbildung in der Demokratie beteiligt. Die besondere Bedeutung der Parteien wird verfassungsrechtlich durch das in Art. 21 GG verankerte Parteienprivileg verdeutlicht. Aufgrund der mit einem Verbot verbundenen Intensität des Eingriffs und um einem (politischen) Missbrauch vorzubeugen, ist in der Bundesrepublik ausschließlich das Bundesverfassungsgericht berechtigt, in dem in Art. 21 Abs. 2 GG i.V.m. § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) geregelten Verfahren die Verfassungswidrigkeit einer Partei festzustellen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) KWahlG ist für den Fall, dass die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird, das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

Die Vertreter der Parteien CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen sind jedoch rechtmäßig vom Wahlausschuss der Stadt Köln zur Kommunalwahl zugelassen worden:

Gemäß § 18 Abs. 3, Satz 2 KWahlG hat der Wahlausschuss Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Da der Wahlleiter und der Wahlausschuss die Parteien rechtlich zutreffend zugelassen haben und nicht gegen die ihnen nach § 18 KWahlG i.V.m. §§ 27, 28 KWahlO zustehenden Prüfungsrechte und -pflichten verstoßen haben, liegt kein Wahlfehler vor.

Anlagen:

Anlage 1: Einspruch Wehrhahn vom 26.05.2014